

EINGEGANGEN 12. März 2012

Dr. Hans-Otto Gerlach

DS-Nr.: 1-A/2012

Anfrage zum Jugendhilfeausschuss am 20.03.2012

Bezug: Bemessungsgröße für die Berechnung
des Zuschusses als Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung
DS22-A 2011. 2. Version und Landtagsdrucksache 5/846

Frage:

In der Drucksache 22-A 2011-2. Version werden die vom Landkreis festzustellenden Durchschnittssätze mit den tatsächlichen tariflichen Entlohnungen der Erzieher(innen) verglichen und daraus die Notwendigkeit einer Senkung hergeleitet. Ist das nicht ein irreführender Vergleich?

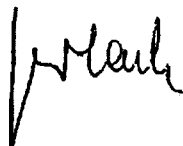
Begründung:

Der Landkreis bezuschusst nicht das in den Kitas beschäftigte Personal, sondern Stellen, die sich aus den Betreuungsschlüsseln und der Anzahl der Kinder ergeben. Nach DS 5/846 handelt es sich bei den Stellen nicht um tatsächliche Erzieherinnen/ Kind-Relationen, sondern um rein rechnerische Größen.

Jede Stelle wird mit 40 Wochenstunden angesetzt. Der Träger der Kita muss nachweisen, dass das tatsächlich beschäftigte Personal nicht unter dem bezuschussten NPP liegt, will heissen, er muss nachweisen, dass je Stelle die 40 Wochenstunden geleistet werden.

Nun arbeitet aber niemand Woche für Woche 40 Stunden, sondern die Präsenz der Beschäftigten beträgt aufgrund von Urlaub, Krankheit, Schulung etc. im Jahresdurchschnitt günstigenfalls 85%. Dass bedeutet: Zum Ausfüllen einer Stelle benötigt der Träger mindestens $1/0.85 = 1,18$ Erzieherinnen, mithin das 1,18-fache der tariflichen Entlohnung.

Der Vergleich der Bemessungsgröße für die Bezuschussung müsste also mit den tatsächlichen tariflichen Vergütungen, die mit dem Faktor 1,18 multipliziert wurden, stattfinden.



Dr. Gerlach
10.03.2012